



GEMEINDE KOBLENZ

STRASSEN AUFBRUCH - GESUCH

(im Doppel einreichen)

Baugesuch Nr.

Bauherr :
Bauleitung :
Unternehmer :
Betroffene Strasse :
Zweck :
Grabenausmass in : **Fahrbahn:** **in Gehweg:**
Belagsart :
Baubeginn : **Datum:** **Bauzeit:** **Tage**

Beilagen : Katasterplan 2-fach mit Lagebezeichnung

Bemerkung : Aufbrüche in der Kantonsstrasse müssen vom Baudepartement bewilligt werden.

Ort / Datum:

Der Gesuchsteller:

.....

Strassenaufbruch – Bewilligung

Hiermit erteilen wir die Bewilligung für die Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die beigelegten „Technischen Vorschriften“ mit Normalien und die „Allgemeinen Bedingungen“ sind Bestandteil der Bewilligung.
2. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (SNV, SUVA) sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
3. Die Signalisierung muss mit Herrn Peter Nyffenegger, Leiter Technische Dienste, abgesprochen werden.
4. Im Zusammenhang mit den Grabarbeiten sind folgende Organe für die Werkleitungen zuständig und somit **vor Baubeginn** um Angaben zu bitten.

- Geometer	Bezirksgeometer, Reto Porta, Bad Zurzach	058 580 98 22
- Elektrizität	AEW Energie AG; Regionalcenter Turgi	056 298 51 11
- Kabelfernsehen	Cablecom GmbH, 5506 Mägenwil	058 388 44 80
- Telefon	Swisscom AG, Fixnet, Planung + Projektierung, Postfach, 8021 Zürich, Werkleitungserhebung	Fax 044 294 79 03
- Wasser / Kanalisation	Reto Porta, Bad Zurzach	058 580 98 22
- Signalisation	Leiter TD, Peter Nyffenegger	079 271 69 04

5. Besondere Bedingungen: Die durch die Verkehrseinschränkungen betroffenen Anstösser sind rechtzeitig im Voraus **durch die Bauherrschaft** zu orientieren.

Koblenz,

Gemeindekanzlei Koblenz:

.....

Kopien: - Regionalpolizei Zurzibiet, Klingnau
- Feuerwehrkommando Döttingen
- Leiter Technische Dienste
- Swisscom AG, 8021 Zürich (Fax)
- AEW Energie AG, Regionalcenter,
5417 Untersiggenthal

- Porta AG, Quellenstr. 3, 5330 Bad Zurzach
- Mario Erdin, Bündtlistr. 5, Koblenz
- Markus Eschbach, Gemeinderat
- Cablecom GmbH, 5506 Mägenwil
- Akten
- Bauverwaltung, Döttingen

Versand erfolgt per Mail/Fax

Technische Vorschriften

für das Aufbrechen und Wiedereinfüllen von Gräben in öffentlichen Strassen

1. Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand mit geeignetem Gerät sauber angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
2. Vermessungspunkte dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird das Entfernen derselben unumgänglich, so ist rechtzeitig der Bezirksgeometer aufzubieten, damit die betreffenden Punkte versichert werden können. Entfernte Vermessungszeichen müssen sofort wieder zu Lasten des Bauherrn gesetzt werden.
3. Die Grabenauffüllung muss schichtenweise so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder aufgebracht werden kann. Für Grabenauffüllungen darf kein lehmiges, erdiges oder humushaltiges Material verwendet werden. Die Kofferung hat der VSS-Norm zu entsprechen. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Bei Bedarf veranlasst die Gemeinde eine ME-Messung auf Kosten des Bauherrn.
4. Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung schrittweise nachgezogen werden, sodass allfällige Hohlräume mit der Verdichtung geschlossen werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.
5. Ohne besondere Absprache mit der Bauverwaltung ist der Belag in einer Dicke von mind. 10 cm zweischichtig einzubringen, gemäss Schema-Skizze (auch wenn der bestehende Belag eine geringere Dicke aufweist). Ist der vorhandene Belag dicker, muss auch der neue Belag in gleicher Stärke eingebaut werden. Verleibende schmale Belagsstreifen müssen ersetzt werden (Anschnittbreite: mind. Walzenbreite bzw. 90 cm).
6. Der Belag muss sofort wieder eingebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein provisorischer Belag eingebaut werden.
7. Bei den Belagsstössen sind in jedem Fall bituminöse Fugenbänder einzulegen. Belagsränder müssen mit Bitumenemulsion gestrichen werden.
8. Belagsabschlüsse und Pflästerungen sind fachgerecht zu ergänzen.
9. Belags- und Pflästerungsarbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Unternehmen ausgeführt werden.

Normblatt für

Strassenaufbrüche bei Leitungsverlegungen

(Gräben längs und quer zur Strasse)

